Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 (2), Punkt 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I, S.174) in der jeweils geltenden Fassung, des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 8. Dezember 2004 (GVBI.I/05, S.50) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22. Oktober 2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert Abwasserbeseitigungseinrichtungen, Begriffsbestimmung

Die Stadt Wittenberge (im folgenden: Stadt) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 9. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als selbstständige öffentliche Einrichtung.

§ 14 erhält folgende Fassung Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen:

1) Grundgebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Die jährliche Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Grundstücksanschlusses erhoben. Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohneinheit (WE). Wohneinheit, im Sinne dieser Satzung, ist eine nach außen abgeschlossene Wohnung (Unterkunft). Gemäß der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) § 41 muss jede Wohnung von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

Grundpreis je WE 39,00 EUR/a

2) Grundgebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher / landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüro`s u.ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nennwert der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Erholungsgrundstücke, Gärten u.ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss QN	Grundgebühr
bis 2,5 m³/h	39,00 EUR/a
bis 6,0 m³/h	93,60 EUR/a
ab 10,0 m³/h	156,00 EUR/a

Private Zähler für Zwischenzählungen sind grundgebührenfrei.

Für stillgelegte Grundstücksanschlüsse entsprechend § 8 (5) der Abwasserbeseitigungssatzung vom 9. Februar 2005 entfällt die Grundgebühr nur auf gesonderten Antrag des Gebührenpflichtigen gemäß § 14 dieser Satzung.

- 3) Die Mengengebühr für Abwasser beträgt 3,48 EUR / m³ Abwasser.
- 4) Für eingeleitetes Grundwasser und Wasser, welches der Grundwasserfracht entspricht, beträgt die Gebühr
 - bei Einleitung in verrohrte und unverrohrte Niederschlagswasserleitungssysteme 0,31 EUR / m³
 - bei genehmigter Einleitung in das Abwasserleitungssystem 0,31 EUR / m³
 bis 3,48 EUR / m³ je nach Schmutzfracht gemäß Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II § 22 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 23. Juni 2004 (Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) tritt an dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittenberge, den 25. Oktober 2007

gez. i. V. Poorten

Klaus Petry Bürgermeister der Stadt Wittenberge